



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7958 –

Frage Nummer 42 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte sind aktuell als Saison- und Werkvertragsarbeiterinnen und -arbeiter bzw. als sogenannte mobile Beschäftigte (also Beschäftigte, die nur vorübergehend hier arbeiten, ohne ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt zu haben) o. ä. in Bayern tätig, insbesondere in der Baubranche, in der Landwirtschaft, in der Fleischindustrie sowie – sofern noch nicht genannt – in den Branchen, die unter das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) fallen (bitte Anzahl der Beschäftigten jeweils nach Branchen ausdifferenzieren), wie wird in diesen Branchen der Schutz der Beschäftigten unter den besonderen Herausforderungen der Corona-Krise sichergestellt (insbesondere mit Blick auf Hygiene- und Unterbringungsstandards sowie ggf. weitere Schutzvorkehrungen) und sind der Staatsregierung aktuell in Bayern besondere Vorkommnisse in diesen Branchen (insbesondere COVID-19-Erkrankungen von Beschäftigten) bekannt (falls ja, bitte konkret nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen zu Beschäftigten vor, die aktuell in Bayern als Saison- und Werkvertragsarbeiter/-innen bzw. als sog. mobile Beschäftigte (hier: Beschäftigte, die nur vorübergehend hier arbeiten, ohne ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt zu haben) in der Baubranche, in der Landwirtschaft, in der Fleischindustrie sowie in den weiteren Branchen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes tätig sind.

SARS-CoV-2 wird, nach derzeitigem Wissenstand, über Tröpfchen übertragen. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über die Hände, die anschließend mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Um die weltweite Ausbreitung zu verlangsamen, wurden auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Wirtschaft massive Anstrengungen verfolgt, um die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und nachzuverfolgen.

Damit die Weiterverbreitung in Betrieben auf ein Minimum reduziert wird, gibt es eine Reihe von Empfehlungen und Checklisten, welche Arbeitgeber zum Schutze ihrer Mitarbeiter einhalten sollten. Hier ist bspw. aufgeführt, dass allgemeine mitarbeiterbezogene Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit der Mindestabstand unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Ferner soll das Personal mit Mund-Nasen-Bedeckungen und ggf. weiterer persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden, sofern bspw. der Mindestabstand nicht jederzeit ordnungsgemäß eingehalten werden kann.

Die Schichtzeiten des Personals sollten nach Möglichkeit überschneidungsfrei eingerichtet und die Pausenzeiten der Mitarbeiter gestaffelt festgelegt werden. Ferner sollten Hygieneschulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt sowie ein betrieblicher Corona-Ansprechpartner benannt werden.

Da im Falle einer COVID-19-Erkrankung eines Mitarbeiters alle Kontaktpersonen der Kategorie I in Quarantäne gestellt werden, ist es im größten Interesse der Betriebe, die Maßnahmen umzusetzen.

Die vollständigen Hinweise und Checklisten für Arbeitgeber sind zu finden unter:

- https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/20200510_checkliste_schutz_und_hygienekonzept.pdf
- https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/doc/COVID-19-merkblatt_fuer_betriebe.pdf
- <https://www.stmgp.bayern.de/>
- https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/COVID_uebersicht.htm#arbeit
- <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/konzeptpapier-saisonarbeiter.html>

Die zuständigen Behörden kontrollieren die Einhaltung in eigener Verantwortung und reagieren insbesondere unmittelbar auf Beschwerden von Beschäftigten. Zuständig für den Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind die Kreisverwaltungsbehörden. Der Arbeitsschutz im Bereich der Landwirtschaft wird von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vollzogen, in den übrigen Branchen regelmäßig von den Gewerbeaufsichtsamtern bei den Regierungen. Dabei fanden und finden auch gemeinsame Betriebskontrollen hinsichtlich der Einhaltung infektions- und arbeitsschutzrechtlicher Standards statt.

Hinweise auf besondere Auffälligkeiten oder unhaltbare Arbeitsbedingungen in den angefragten Branchen ergaben sich bislang nicht. Die Staatsregierung beobachtet die Situation weiterhin sehr aufmerksam.

Bislang ist ein Fall in Niederbayern bekannt, in dem sich Beschäftigte eines Schlachthofs mit COVID-19 infiziert haben. Die schnelle Entdeckung des Falls bestätigt die Einhaltung der vorgeschriebenen Meldewege. Das zuständige Gesundheitsamt hat zudem eine Reihentestung der übrigen Beschäftigten veranlasst und ermittelt, wer ggf. mit den Infizierten Kontakt hatte, um einer weiteren Ausbreitung vorzubeugen.